

# Öffentliche Bekanntmachung

## Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 23.10.2016

In der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt ist die Stelle  
**der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters**  
(Hauptverwaltungsbeamter i. S. Abschnitt 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA)  
ab dem 27.01.2017 neu zu besetzen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) umfasst 20 Ortschaften mit 39 Ortsteilen. Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat eine Größe von 27.433 ha und ca. 8.490 Einwohner.

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters findet  
**am Sonntag, dem 23. Oktober 2016;**

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13.11.2016, statt.

Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieben Jahre.

Die Besoldung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters richtet sich nach § 1 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der 30.06.2015. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Stadtrat begründet.

### Einreichung von Bewerbungen

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 27.09.2016, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung um das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 KWG LSA **72 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich auf dem amtlichen Vordruck – Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt von Wahlberechtigten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) enthalten.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b zur KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

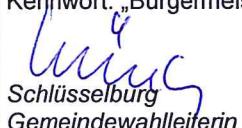
Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin muss nach § 62 Abs. 1 KVG LSA am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bis 6 KVG LSA Genannten können gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA nicht gleichzeitig Bürgermeisterin/Bürgermeister sein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates einer Ortschaft oder Einheitsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen amtlichen Vordrucke und Anlagen sind im Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) zu erhalten.

Bewerbungen richten Sie bitte formlos bis zum 27.09.2016 – 18.00 Uhr an die **Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)**, Kennwort: „Bürgermeisterwahl 2016“, Breite Straße 11, 39629 Bismark.

  
Schlüsselburg  
Gemeindewahlleiterin

